

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Kindertagesbetreuung
Mühlhäuser, Steffi Telefon: 07071-204-1454
Gesch. Z.: /

Vorlage 132b/2018
Datum 17.04.2018

Berichtsvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen); hier: Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der SPD-Fraktion**

Bezug: 132/2018, 104/2018, 132a/2018

Anlagen: 0

Ziel:
Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der SPD-Fraktion 132a/2018

Bericht:

1. Anlass

Die SPD Fraktion beantragt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Tübingen wie folgt zu ändern:

Antrag 1:

Beim Erweiterten Angebot I (3 Tage 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr und 2 Tage bis 13.30 Uhr) wird auch die Option eines Mittagessens nur an den 3 langen Tagen angeboten (ggf. dauerhafte Entscheidung für die gesamte Gruppe). Diese zusätzliche Option wird den Kitas zeitnah kommuniziert, so dass ggf. noch eine ab 2018/19 greifende Entscheidung möglich ist.

Antrag 2:

Beim Grundangebot II (Betreuung von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr) wird grundsätzlich ein Mittagessen angeboten.

Die Verwaltung nimmt mit dieser Vorlage Stellung zu den beantragten Änderungen.

2. Sachstand

Grundsätzlich besteht für die Ganztagsbetreuung (mehr als sieben Stunden Betreuung am Tag) die Verpflichtung des Trägers, ein warmes Mittagessen anzubieten. Die Nutzungs- und die Gebührensatzung regeln dementsprechend, dass Eltern dieses Essen buchen und bezahlen müssen. Für die klassischen Ganztagsangebote an fünf Wochentagen besteht daher kein weiterer Regelungsbedarf bezüglich des Mittagessens.

Neu in das Angebotsportfolio ab 01.09.2018 werden Ganztagsangebote mit drei langen Tagen aufgenommen. Mindestens an den drei langen Tagen ist demnach eine Verpflichtung für ein warmes Mittagessen gegeben. Das Angebot mit 36 Wochenstunden wird es voraussichtlich in vier Gruppen geben.

Für das Grundangebot besteht seitens des Trägers keinerlei Verpflichtung, eine Verpflegung zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen des Projekts der Angebotsoptimierung hat sich die Verwaltung auch zum Ziel gesetzt, die Verpflegungssituation im Grundangebot unter Berücksichtigung des Bedarfs der Eltern und der Belange von optimaler Betriebsführung und pädagogischer Qualität neu zu ordnen.

Daraus ergab sich die Vorgabe, dass Verpflegungsangebote stets verbindlich für die ganze Gruppe und an fünf Wochentagen gelten sollen. So kann aus Sicht der Verwaltung eine gute pädagogische Gestaltung der gemeinsamen Essenssituation für alle Kinder gelingen, die ja viel mehr ist als nur Nahrungsaufnahme. Das gemeinsame Essen beinhaltet eine Vielzahl von Bildungs- und Lernerfahrungen für Kinder, welche die pädagogischen Fachkräfte viel klarer organisieren und gestalten können, wenn eine gemeinsame Mahlzeit zum festen Alltag der Gruppe gehört.

Die Verwaltung rückt mit dieser Entscheidung sehr bewusst von den zahlreichen Individuallösungen für Eltern in den 40 städtischen Kindertageseinrichtungen ab, die für die pädagogischen Fachkräfte kaum mehr zu leisten waren. Demnach wird überall dort verbindlich Frühstück oder Mittagessen angeboten, wo sich eine deutliche Mehrheit der Eltern (> 70 %)

für eine Verpflegung entschieden hat. Diese Vereinbarungen erfolgten im Rahmen der runden Tische vor Ort in den Einrichtungen zwischen Einrichtungsleitung und Elternbeirat im Zuge der Strukturierung der Angebote ab 01.09.2018. Insofern liegen für die städtischen Kindertageseinrichtungen in diesem Rahmen mit dem Elternbeirat abgestimmte Entscheidungen für die Essenssituation in den Grundangeboten ab September 2018 vor.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

zu Antrag 1:

Aus Sicht der Verwaltung wäre eine Reduzierung des warmen Mittagessens auf die drei langen Tage im Ganztagesangebot mit 36 Wochenstunden denkbar. Eine Wahlmöglichkeit zwischen drei und fünf Mittagessen sollte jedoch nicht eröffnet werden, um die oben beschriebenen pädagogischen Ziele in einer verbindlichen Gruppenstruktur nicht zu gefährden. Demnach würde es bei einer entsprechenden Entscheidung an den beiden kurzen Tagen kein warmes Mittagessen geben. Die Gebührensatzung wäre entsprechend zu ergänzen.

zu Antrag 2:

Die Verwaltung gibt bezüglich einer grundsätzlichen Verpflichtung zum warmen Mittagessen im Grundangebot mit 35 Wochenstunden zu bedenken: In mindestens fünf städtischen Kindertageseinrichtungen hat sich die Mehrzahl der Eltern gegen ein warmes Mittagessen entschieden und dieses als Konsens des runden Tisches so festgehalten. Eine trägerseitige Verpflichtung hätte für diese Eltern zur Folge, dass monatlich zusätzlich 60 Euro Verpflegungsgebühren zu bezahlen wären. Es ist davon auszugehen, dass eine Verpflichtung dem Bedarf der Mehrzahl dieser Eltern nicht gerecht würde. Darüber hinaus müssten für diese Gruppen im neuen Haushalt hauswirtschaftliche Kräfte zur Verfügung gestellt werden.

In mindestens zwei weiteren Einrichtungen sind die räumlichen und baulichen Gegebenheiten für eine Warmverpflegung nicht vorhanden. Der Beschluss müsste aus Sicht der Verwaltung unter dem Vorbehalt der räumlichen Umsetzbarkeit in den Einrichtungen stehen.

4. **Lösungsvarianten**

Keine

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Bei grundsätzlicher Verpflichtung zum warmen Mittagessen im Grundangebot mit 35 Wochenstunden erhöht sich der Bedarf an hauswirtschaftlichen Kräften auch für die Gruppen, für die bisher kein Mittagessen vorgesehen ist. Aktuell sind der Verwaltung fünf Einrichtungen bekannt, die kein warmes Mittagessen vorgesehen haben. Daraus würden Mehrkosten in Höhe von 47.500 Euro für hauswirtschaftliches Personal resultieren.

